



N I E D E R S C H R I F T

Gremium	Stadtverordnetenversammlung
Sitzungsnummer	StvV/029/2024
Datum	Mittwoch, den 13.11.2024
Sitzungsbeginn	18:05 Uhr
Sitzungsende	21:45 Uhr
Sitzungsort	Plenarsaal des Neuen Rathauses (1. OG)

Anwesend waren:

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats laut den Originalanwesenheitslisten sowie die Mitglieder der Verwaltung.

StvV **V o l c k** eröffnete die 29. Sitzung, begrüßte die Stadtverordneten, die Mitglieder des Magistrats und der Verwaltung, sowie die Zuhörer und die Vertreter der Presse.

Er stellte fest, dass die Einladung zur Sitzung form- und fristgerecht erfolgt war. Die Stadtverordnetenversammlung war mit **48** Stadtverordneten beschlussfähig.

- Stv. Schaus nahm ab 18:10 Uhr (TOP 1) an der Sitzung teil - dann 49 Anwesende.
- FrkV Lenz, Stve. Dubiel, Stv. Harapat verließen um 18:10 Uhr die Sitzung – dann 46 Anwesende.
- Stv. Ringsdorf nahm ab 18:20 Uhr (TOP 5) Uhr an der Sitzung teil – dann 47 Anwesende.

Zur Tagesordnung verkündete StvV **V o l c k** den Vorschlag des Ältestenrates, die beiden noch eingegangenen Anträge von der CDU-Fraktion und von Die FRAKTION auf die Tagesordnung unter TOP 17 aufzunehmen, da sie das gleiche Thema betreffen würden. Er ließ darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder	48	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	48	Enthaltungen	0

Zur Tagesordnung ergaben sich keine weiteren Einwendungen. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung bestätigten einstimmig die nachstehend geänderte

Tagesordnung:

- 1 Fragestunde**
- 2 Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar
Nachtragswirtschaftsplan 2024
Vorlage: 1238/24 - I/393**
- 3 Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar
Bestellung eines Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses 2024
Vorlage: 1228/24 - I/392**
- 4 Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und
Auszahlungen im Haushaltsjahr 2024
Vorlage: 1239/24 - I/390**
- 5 Anpassung der Steuerhebesätze aufgrund der Grundsteuerreform
Vorlage: 1253/24 - I/397**
- 6 Rahmenplan Altstadt
Vorlage: 1245/24 - I/395**
- 7 Innenentwicklung in Wetzlar – Potenzialanalyse und Eignungsprüfung
Vorlage: 1184/24 - I/373**
- 8 77. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "Dutenhofener See",
Stadtteil Dutenhofen - Entwurfsbeschluss -
Vorlage: 1229/24 - I/389**
- 9 Bebauungsplan Nr. 08 "Dutenhofener See", 1. Änderung, Stadtteil Dutenhofen
- Entwurfsbeschluss -
Vorlage: 1227/24 - I/388**
- 10 Bebauungsplan Nr. 415 "Laufdorfer Weg/Morgenweide", Kernstadt –
Aufstellungsbeschluss
Vorlage: 1222/24 - I/386**
- 11 Bebauungsplan Nr. 415 "Laufdorfer Weg/Morgenweide", Kernstadt -
Veränderungssperre
Vorlage: 1223/24 - I/387**
- 12 Bericht III. Quartal 2024
Mitteilungsvorlage: 1240/24 - I/398**
- 13 Barrierefreier Umbau 2 Haltestellen Frankfurter Straße (beide Richtungen)
Vorlage: 1231/24 - I/384**

- 14 Grundstücksankauf
Robert Bosch GmbH, 70839 Gerlingen-Schillerhöhe
Vorlage: 1249/24 - I/396**
- 15 Grundstücksverkauf
Eheleute Berivan Horan-Koc und Denizo Koc, Gießen
Vorlage: 1202/24 - II/83**
- 16 Grundstücksverkauf
Herr Sebastian Gorek, 35398 Gießen
Vorlage: 1247/24 - II/84**
- 17 Bildung eines Wahlvorbereitungsausschusses gemäß § 42 Abs. 2 und 4 HGO
Vorlage: 1274/24 - I/400**
- 17.1 Nichtweiterführung der Amtsgeschäfte durch Stadtrat Kortlüke
Vorlage: 1283/24 - I/401**
- 17.2 Weiterführung der Amtsgeschäfte durch Stadtrat Kortlüke
Vorlage: 1284/24 - I/402**
- 18 Amtseinführung und Verpflichtung eines ehrenamtlichen Stadtrates gemäß
§ 46 HGO**
- 19 Verschiedenes**

zu 1 Fragestunde

StV V o l c k teilte mit, dass keine Fragen vorlagen.

**zu 2 Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar
Nachtragswirtschaftsplan 2024
Vorlage: 1238/24 - I/393**

Keine Wortmeldungen.

StV V o l c k wies darauf hin, dass noch 46 Stadtverordnete anwesend seien.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

Der Nachtragswirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs Stadtreinigung Wetzlar wird wie folgt festgesetzt:

im Erfolgsplan

mit Aufwendungen von	11.455.590 €
mit Erträgen von	11.564.560 €
einem Jahresüberschuss von	108.970 €

im Vermögensplan

mit Ausgaben von	1.900.090 €
mit Erträgen von	1.900.090 €

1. Der Gesamtbetrag der Kredite von Dritten zur Finanzierung von Maßnahmen beträgt 941.720 €.
2. Die Investitionen werden auf 1.795.270 € festgesetzt.
3. Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.
4. Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

Der Nachtragswirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs Stadtreinigung Wetzlar wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder	46	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	46	Enthaltungen	0

**zu 3 Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar
Bestellung eines Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses 2024
Vorlage: 1228/24 - I/392**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 für den Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar inkl. der Prüfung der Finanzaufstellung für das Konzernreporting wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RPA Treuhand GmbH, Hauser Gasse 19b, 35578 Wetzlar, mit einer vorläufigen Gesamtsumme von 7.900 € zzgl. 19% Umsatzsteuer beauftragt.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder	46	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	46	Enthaltungen	0

zu 4 Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2024
Vorlage: 1239/24 - I/390

StR K r a t k e y erläuterte die Vorlage und die Hintergründe für die Mehraufwendungen. Er bezog sich dabei auf die Konzessionsabgabe im Zusammenhang mit den Wassergebühren und das Urteil des VGH Kassel sowie auf den Investitionszuschuss an die Werner Gimmler Wetzlarer Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH für die Umsetzung der neuen EU-Richtlinie „Clean-Vehicle-Directive“.

Weiterhin erklärte er die Hintergründe für die Aufstockung der Kapitalrücklage der Firma Gimmler und erläuterte die Kosten für die Sicherstellung der Nahwärmeversorgung auf dem Kasernengelände.

Abschließend informierte er, dass im Rahmen der Digitalisierung Projekte früher als erwartet umgesetzt und in das laufende Jahr vorgezogen werden konnten.

Stv. M u l c h erklärte, dass er das Tatbestandsmerkmal der Unvorhersehbarkeit anzweifle und die AfD-Fraktion daher die Vorlage ablehnen werde.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar stimmt der Leistung folgender über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen zu:

Mehraufwand Kreisumlage	1.416.210 €
Mehraufwand Schulumlage	2.610.830 €
Weiterleitung der Konzessionsabgabe Wasser an den Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar	1.025.000 €
Investitionskostenzuschuss an die Werner Gimmler Wetzlarer Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH	515.000 €
Aufstockung der Kapitalrücklage der Werner Gimmler Wetzlarer Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH	1.754.000 €
Mehraufwand Gewerbesteuerumlage	897.440 €
Mehraufwand Heimatumlage	557.700 €
Ausgleich der Kosten der enwag mbh für die Sicherstellung der Nahwärmeversorgung (EAB)	500.000 €
Vorgezogener Mehraufwand Digitalisierung	200.000 €
Gesamt	9.476.180 €

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar nimmt zur Kenntnis, dass die Deckung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen durch Mehrerträge aus der Gewerbesteuer in Höhe von 10.000.000 EUR gedeckt ist.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder	46	Nein-Stimmen	4
Ja-Stimmen	41	Enthaltungen	1

zu 5 Anpassung der Steuerhebesätze aufgrund der Grundsteuerreform Vorlage: 1253/24 - I/397

StR **K r a t k e y** erläuterte die Vorlage, erklärte ausführlich die Hintergründe sowie die Grundlagen für eine mögliche Abweichung von der Landesempfehlung. Abschließend bat er um eine faire und sachgerechte Beratung und um Zustimmung.

Stv. **V i e h m a n n** erklärte, dass die CDU-Fraktion noch nicht zustimmen werde, da es an Transparenz und Information mangle, insbesondere in Bezug auf die Auswirkungen der Anpassung der Hebesätze für die Bürger. Er beantragte, dass die Vorlage im Geschäftsgang bleibe, bis die noch fehlenden Informationen nachgereicht werden.

FrkV Dr. **B ü g e r** widersprach der Ansicht einer Intransparenz und hielt es für falsch, die Verantwortung bei der Kommune zu suchen. Die Fragen zum vorangegangenen Verfahren müssten an die Landesregierung gerichtet werden. Er sprach sich für die Vorlage aus und bat um Zustimmung.

Stv. **S c h a u s** erklärte, dass aus seiner Sicht die Aufkommensneutralität nicht wirklich erreicht werde. Er gab zu bedenken, dass als Folge weitreichende Diskussionen zu führen seien, da die Auswirkungen nicht nur die Grundstückseigentümer, sondern auch die Mieter betreffen würden. Aus dem Grund sei es umso wichtiger nachvollziehbare Regelungen zu treffen. Er signalisierte Zustimmung, wenn bei der Feststellung von Mehreinnahmen die Reduzierung der Grundsteuer erfolge. Des Weiteren regte er an, die Grundsteuer C als mögliche Option im Blick zu behalten.

StR **K r a t k e y** erklärte die Vorgehensweise der Berechnung und stellte klar, dass im Quartalsbericht dazu berichtet werde. Weiterhin ermögliche das Realsteuergesetz eine Anpassung der Realsteuerhebesätze, um die zugesagte Aufkommensneutralität zu erreichen.

Zur Grundsteuer C berichtete StR **K r a t k e y**, dass die Möglichkeit einer Einführung weiterhin beobachtet werde. Auch aufgrund der Tatsache, dass es sich um „juristisches Neuland“ handle und noch keine Rechtsprechung dazu vorliege, die die unbestimmten Rechtsbegriffe definiere, sowie Normierungen, die erklärten, was akzeptable städtebauliche Gründe seien.

FrkV **H u n d e r t m a r k** sprach die Umverteilung der Lasten an. Er forderte mehr Transparenz und die Nachforderung der noch fehlenden Zahlen, um festzustellen, welche Auswirkungen die Anpassung der Hebesätze auf die Bürger habe. Dies untermauerte er mit Beispielen und bemängelte die Bereitschaft zur Diskussion.

StR **K r a t k e y** stellte fest, dass auch bisher die Grundsteuer unter Einschluss einer Bagatellgrenze erhoben worden sei und mit dieser Regelung die Aufkommensneutralität erreicht werde.

Über den Antrag der CDU-Fraktion, die Vorlage im Geschäftsgang zu belassen, wurde abgestimmt.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder	47	Nein-Stimmen	31
Ja-Stimmen	15	Enthaltungen	1

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

Die aus der Anlage ersichtliche Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer – Hebesatzsatzung – wird beschlossen. Im Rahmen der Grundsteuerreform werden die Hebesätze für

Grundsteuer A auf 420 v. H. und
Grundsteuer B auf 760 v. H.

festgesetzt.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder	47	Nein-Stimmen	15
Ja-Stimmen	32	Enthaltungen	0

zu 6 Rahmenplan Altstadt
Vorlage: 1245/24 - I/395

StvV **V o l c k** erläuterte die Änderungswünsche im Beschlusstext der Vorlage aus dem letzten Sozial-, Jugend- und Sportausschuss, die allen Stadtverordneten vorlägen.

Bgm. Dr. **V i e r t e l h a u s e n** erklärte die Vorlage und ging dabei auf die einzelnen Prozesse und Themenschwerpunkte ein, mit dem Ergebnis, dass die Stadtverordnetenversammlung die Einzelmaßnahmen beschließen. Er bedankte sich für die zahlreiche Beteiligung an den einzelnen Schritten zur Erstellung des Rahmenplans.

Stve. **S t r u h a l l a** ging auf die Erstellung des Rahmenplans ein und betonte die kulturelle, karitative, öffentliche und soziale Bedeutung der Altstadt. Sie sei ein wichtiges Zentrum für den Handel und nicht zuletzt auch ein Wohnstandort. Mit dem Rahmenplan Altstadt sei ein wichtiger Prozess für den Erhalt der Altstadt gestartet worden und sie äußerte die Hoffnung auf eine starke Mehrheit.

Stv. S c h ä f e r bezeichnete die Altstadt als einen wichtigen Lebensraum, ein Handelszentrum und einen Anziehungspunkt für den Tourismus. Mit dem Rahmenplan liege ein Ergebnis mit einer umfangreichen Bürgerbeteiligung vor, das Maßnahmen und Handlungsoptionen aufzeige, um eine sichere, nachhaltige und lebenswerte Altstadt zu entwickeln. Er erklärte, dass es notwendig sei, den Altstadtbeirat als maßgebliches Gremium für die Erarbeitung der Maßnahmen und Handlungsoptionen zeitnah zu gründen. Er bat alle Stadtverordnete um Unterstützung und Umsetzung der Maßnahmen.

FrkV Z ü h l d o r f - M i c h e l beschrieb den Entstehungsprozess des Rahmenplans, erläuterte die Punkte, die aus Sicht der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wichtig seien und im Rahmenplan wiederzufinden seien. Weiterhin sprach sie den Punkt der Bürgerbeteiligung an und betonte, dass mit dem Plan ein gutes und solides „Grundrezept“ für die nächsten Jahre vorliege, dem die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gerne zustimmen werde.

Stv. R i n g s d o r f nannte den Rahmenplan eine Ideensammlung und einen lebendigen Beteiligungsprozess, der die verschiedenen Interessen bündele. Er sprach sich für die Belegung von Plätzen mit Gastronomie und Veranstaltungen aus. Er begrüßte die Vorlage und teilte mit, dass die FDP-Fraktion dieser zustimmen werde.

Stv. S c h a u s erläuterte, dass aus Sicht der Partei DIE LINKE der Beteiligungsprozess zu spät begonnen habe und wesentliche Punkte wie die Entscheidung über die Domhöfe und das Parkhaus in der Goethestraße, nicht Bestandteil des Rahmenplans seien.

Stv. S c h a u s wies darauf hin, dass in den Stadtteilbeiräten unter den sachkundigen Einwohnern ausschließlich Bewohner des jeweiligen Stadtteils Mitglied sein dürften. Er halte dies für die Altstadt, die eine große Bedeutung für die gesamte Stadt habe, für zu kurz gegriffen und regte an, auch Bewohner aus anderen Stadtbezirken - analog der Beiräte „Sozialer Zusammenhalt“ - zur Mitarbeit im Altstadtbeirat zuzulassen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

Der Rahmenplan und die beinhalteten Maßnahmenblätter werden als Grundlage für die weiteren städtischen Planungsüberlegungen zur Entwicklung der Altstadt beschlossen. Über die daraus folgenden Einzelmaßnahmen entscheidet - soweit es sich um wichtige Angelegenheiten im Sinne des § 9 HGO handelt - die Stadtverordnetenversammlung, im Übrigen der Magistrat auf der Grundlage der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder	47	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	47	Enthaltungen	0

zu 7 Innenentwicklung in Wetzlar – Potenzialanalyse und Eignungsprüfung
Vorlage: 1184/24 - I/373

Bgm. Dr. **V i e r t e l h a u s e n** erklärte die Vorlage und ging dabei auf die Vorgehensweise zur Entstehung der Potenzialanalyse ein, die eine Zusammenstellung der Möglichkeiten darstelle und als Argumentationshilfe diene. Er informierte über den Gesamtüberblick der Potenzialanalyse, welche aus zwei Teilen bestehe. Weiterhin erläuterte er die Änderungen, die sich aus der Informationsveranstaltung ergeben haben.

Stve. Dr. **G ö t t l i c h e r – G ö b e l** erläuterte, dass es wichtig sei, einen Überblick über die Baulücken zu haben, um das zur Verfügung stehende Potenzial zu nutzen und nannte dabei auch die ökologischen Gesichtspunkte. Sie teilte mit, dass die Potenzialanalyse Politik und Verwaltung eine Orientierung für ihr weiteres Handeln biete, aber auch bauwilligen Personen Anhaltspunkte vermittele. Die SPD-Fraktion werde der Vorlage zustimmen.

Stv. **A l t e n h e i m e r** bezog sich auf die Diskussion im Bauausschuss und teilte mit, dass aus Sicht der CDU-Fraktion die Grundstücke „Flutgrabenstraße“ und „die Bienengärten“ aus der Liste der zu bebauenden Grundstücke herauszunehmen seien. Er reklamierte, dass „die Bienengärten“ als „Rest“ eines ehemals umfassenden Streuobstgürtels, der nach § 30 BNatSchG als geschütztes Biotop gelte, dennoch in der Auflistung der potenziellen Bebauungsbereiche aufgeführt sei und nicht analog zum Beispiel des Altstadtgrüngürtels behandelt werde.

Stv. **A l t e n h e i m e r** stellte den Änderungsantrag, dass die Grundstücke „Flutgrabenstraße“ und „die Bienengärten“ für die Innenstadtentwicklungsfläche nicht weiterverfolgt werden.

StvV **V o l c k l i e s** über den Änderungsantrag der CDU-Fraktion abstimmen.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder	47	Nein-Stimmen	29
Ja-Stimmen	16	Enthaltungen	2

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

1. Die Potenzialanalyse und Eignungsprüfung zur Innenentwicklung in Wetzlar werden als Städtebauliches Entwicklungskonzept zur Stärkung der Innenentwicklung gem. § 176a BauGB sowie als Baulandkataster gem. § 200 Abs. 3 BauGB beschlossen.
2. Aufgrund bekannter und berücksichtigter Nutzungskonflikte wird beschlossen, für die vier Potenzialgebiete „Helmsches Grundstück“ und „Am Europabad“ in der Kernstadt, sowie „Wittgensteinstraße“ in Münchholzhausen und „Am Festplatz“ in Hermannstein vorläufig keine Siedlungsentwicklung voranzutreiben.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder	47	Nein-Stimmen	11
Ja-Stimmen	32	Enthaltungen	4

zu 8 77. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "Dutenhofener See", Stadtteil Dutenhofen
- Entwurfsbeschluss -
Vorlage: 1229/24 - I/389

StvV Volck rief die Vorlagen unter TOP 8 und TOP 9 zur gemeinsamen Beratung auf.

Bgm. Dr. Viertelhausen erläuterte die Vorlagen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

Die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Planbereich „Dutenhofener See“, Stadtteil Dutenhofen, wird als Entwurf beschlossen.

Der Entwurf der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Offenlegung zu unterrichten und gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder	47	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	46	Enthaltungen	1

zu 9 Bebauungsplan Nr. 08 "Dutenhofener See", 1. Änderung, Stadtteil Dutenhofen
- Entwurfsbeschluss -
Vorlage: 1227/24 - I/388

Gemeinsame Beratung mit TOP 8 – siehe Protokollierung dort.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

Der Bebauungsplan Nr. 08 „Dutenhofener See“, 1. Änderung wird als Entwurf beschlossen.

Der Bebauungsplan ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Offenlegung zu unterrichten und gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder	47	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	46	Enthaltungen	1

**zu 10 Bebauungsplan Nr. 415 "Laufdorfer Weg/Morgenweide", Kernstadt -
Aufstellungsbeschluss
Vorlage: 1222/24 - I/386**

Stv. Schäfer verließ für die Beratung der TOP 10 und 11 aufgrund § 25 HGO den Plenarsaal.

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

1. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan
- 1.1. Der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 415 „Laufdorfer Weg / Morgenweide“, Kernstadt, wird zugestimmt.
- 1.2. Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder	46	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	42	Enthaltungen	4

**zu 11 Bebauungsplan Nr. 415 "Laufdorfer Weg/Morgenweide", Kernstadt -
Veränderungssperre
Vorlage: 1223/24 - I/387**

Stv. Schäfer verließ für die Beratung der TOP 10 und 11 aufgrund § 25 HGO den Plenarsaal.

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

Satzungsbeschluss Veränderungssperre

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 415 „Laufdorfer Weg, Morgenweide“, Kernstadt, wird auf der Grundlage der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder	46	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	42	Enthaltungen	4

zu 12 Bericht III. Quartal 2024
Vorlage: 1240/24 - I/398

Keine Wortmeldungen.

Der Bericht für das III. Quartal 2024 wurde zur Kenntnis genommen.

zu 13 Barrierefreier Umbau 2 Haltestellen Frankfurter Straße (beide Richtungen)
Vorlage: 1231/24 - I/384

FrkV **H u n d e r t m a r k** erläuterte den Antrag und erklärte, dass sich die beiden Haltepunkte in der Frankfurter Straße in einer Hauptfrequenzstraße mit erheblichem Verkehr befänden und auf der „Rettungswegstrecke“ lägen. Der Umbau der Haltestellen könne nicht zu Lasten anderer Verkehrsteilnehmer gehen. Deswegen müssten dort, wo es räumlich problemlos möglich sei, die Busbuchten erhalten bleiben. Er bezog sich auf die Förderrichtlinien und erklärte, dass es aus Sicht der CDU-Fraktion keine Argumente gebe, die gegen den Erhalt der Busbuchten in barrierefreier Form sprächen und bat um Zustimmung.

FrkV **I h n e - K ö n e k e** sprach die Voraussetzungen für den barrierefreien Umbau von Haltestellen an und ging dabei auf die EU-Richtlinie ein. Sie teilte mit, dass im Zuge der Planungen eine enge Abstimmung mit dem Fahrgastbeirat und dem Inklusionsbeirat stattgefunden habe. Aufgrund der genannten Argumente bat sie alle Anwesenden um Ablehnung des Antrags.

FrkV **W a g n e r** teilte mit, dass die AfD-Fraktion den Antrag der CDU-Fraktion unterstütze, um eine Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs zu verhindern.

Stv. **B ü g e r** stellte die Situation aus Sicht eines Rettungsdienstmitarbeiters dar und erklärte, dass fehlende Busbuchten keine Beeinträchtigungen darstellen würden.

Stv. **S c h a u s** erinnerte an die Vorgabe der EU-Richtlinie und die Frist für den barrierefreien Umbau bis Ende 2022. Er bezog sich auf die Stellungnahme des Magistrates und kritisierte, dass die Fördermittel im Vordergrund stünden, um eine Ablehnung zu argumentieren. Er unterstützte den Antrag der CDU-Fraktion und plädierte für die zügige Umsetzung der EU-Richtlinie in Wetzlar.

Bgm. Dr. **V i e r t e l h a u s e n** erklärte, dass die Stadtverordneten eine Priorisierung für den barrierefreien Umbau der Bushaltestellen unter Inanspruchnahme von Zuschüssen vorgenommen hätten. Die Abarbeitung dieser Priorisierung sei ein abgestimmtes Verfahren, welches wegen der nicht ausreichenden Zuschüsse einen langen Zeitraum in Anspruch nehme. Er erläuterte die Voraussetzungen für den barrierefreien Umbau und verdeutlichte, dass bei der Umsetzung der Maßnahmen in der Frankfurter Straße auf Fördermittel verzichtet würde, was nicht dem bisherigen Standpunkt der Stadtverordnetenversammlung entspreche. Er nannte abschließend die Gründe für den Verzicht auf die Busbuchten und riet davon ab, die Busbuchten in der Frankfurter Straße zu erhalten.

FrkV **H u n d e r t m a r k** hielt die vorgetragenen Argumente für unbelegte Behauptungen, nannte die Örtlichkeiten, an denen eine Umsetzung möglich gewesen sei und verdeutlichte, warum ein Umbau an den genannten Stellen vorgenommen wurde. Er plädierte abschließend dafür, dass die bestehenden Busbuchten im barrierefreien Ausbaurzustand an den genannten Stellen im Sinne aller erhalten bleiben, damit durch den Rückbau keine Verkehrsbrisanz geschaffen werde.

Die Stadtverordnetenversammlung lehnte den Antrag ab.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder	47	Nein-Stimmen	30
Ja-Stimmen	16	Enthaltungen	1

**zu 14 Grundstücksankauf
Robert Bosch GmbH, 70839 Gerlingen-Schillerhöhe
Vorlage: 1249/24 - I/396**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

Dem Ankauf der Grundstücke Gemarkung Wetzlar, Flur 27, Flurstücke 88/6, 89/2, 90/2, 91/2, 92/2, 93/4 und 47/11, zus. 13.275 qm, von der Robert Bosch GmbH, Robert-Bosch-Platz 1, 70839 Gerlingen-Schillerhöhe, wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1.

Der Kaufpreis beträgt

a)

60,00 €/qm für einen Grundstücksanteil
von ca. 4.700 qm der Flurstücke 93/4,
90/2, 91/2, 92/2, 88/6 und 89/2, somit

282.000,00 €

b)

12,50 €/qm für einen Grundstücksanteil
von ca. 7.376 qm (Garten- und Grün-
flächen) der o. a. Grundstücke, somit

92.200,00 €

c)

19,50 €/qm für das Flurstück 47/11
mit 1.199 qm, somit (gerundet)

23.400,00 €

Gesamtkaufpreis

397.600,00 €

2.

Der Kaufpreis ist innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsbeurkundung zur Zahlung fällig unter der Voraussetzung, dass für die Stadt Wetzlar eine Auflassungsvormerkung in Abteilung II des Grundbuches eingetragen ist. Bei dem vorstehend aufgeführten Kaufpreis handelt es sich um einen Festpreis.

3.

Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen sowie die Grunderwerbsteuer trägt die Stadt Wetzlar.

4.

Die Stadt Wetzlar tritt in die bezüglich der Kleingärten bestehenden Pachtverhältnisse gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ein und übernimmt diese; ebenso das zwischen der Robert Bosch GmbH und der Ev. Kirchengemeinde Wetzlar bezüglich des Flurstücks 47/11 (Spielplatzfläche des Kindergartens) bestehende Pachtverhältnis.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder	47	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	47	Enthaltungen	0

**zu 15 Grundstücksverkauf
Eheleute Berivan Horan-Koc und Denizo Koc, Gießen
Vorlage: 1202/24 - II/83**

Bgm. Dr. **V i e r t e l h a u s e n** erläuterte die Vorlage und erklärte, dass der Verkauf entweder an das Ehepaar oder die Ehefrau erfolgen werde. Nach kurzer Beratung wurde festgehalten, dass die Stadtverordnetenversammlung vor der Vertragsunterzeichnung beim Notar darüber informiert werde, wer der Käufer des Grundstücks sei.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

Dem Verkauf des städtischen Baugrundstücks Gemarkung Münchholzhausen, Flur 2, Flurstück 218, Mischgebiet Schattenlänge, Schattenlänge 8 mit 895 qm, an die Eheleute Berivan Horan-Koc und Denizo Koc oder **alternativ** nur an die Ehefrau Berivan Horan-Koc, Georg-Büchner-Str. 6, 35392 Gießen, wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1.

Der Kaufpreis beträgt 205,00 €/qm
somit für 895 qm = **183.475,00 €**

Der Kaufpreis beinhaltet sämtliche Erschließungsbeiträge, insbesondere die infrastrukturelle Anbindung des Grundstückes an das öffentliche Versorgungs- und Verkehrsnetz, den Abwasserbeitrag, sowie den Kostenerstattungsbetrag für Ausgleichsmaßnahmen. Mit Zahlung des Gesamtkaufpreises gilt die Erschließungsbeitragspflicht gem. §§ 127 ff Bau-gesetzbuch in Verbindung mit der städtischen Erschließungsbeitragsatzung als endgültig abgelöst.

Zuzüglich zu diesem Kaufpreis sind zu entrichten:

- die Kanalhausanschlusskosten in Höhe von **6.582,18 €**
- sowie die Kosten für die archäologische Untersuchung und Kampfmittelsondierung **12.317,05 €**

Gesamtkaufpreis: 202.374,23 €

2.

Der Gesamtkaufpreis ist innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsbeurkundung zur Zahlung fällig. Im Falle des Verzuges ist der Kaufpreis mit 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

3.

Kommen die Erwerber ihrer Zahlungsverpflichtung innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsabschluss nicht nach, steht der Stadt Wetzlar ein Rücktrittsrecht von dem abgeschlossenen Kaufvertrag zu. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten der jetzigen Erwerber.

4.

Die Erwerber verpflichten sich, das Grundstück innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren, gerechnet ab dem Tage der Eigentumsumschreibung im Grundbuch, entsprechend den Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 08 für das Gebiet „Schattenlänge“ in der Gemarkung Münchholzhausen in Abstimmung mit dem Amt für Stadtentwicklung gemäß § 6 Baunutzungsverordnung zu bebauen und das Bauvorhaben fertig zu stellen. Die Fertigstellung des Gebäudes bezieht sich auf den Baubeginn und Fertigstellung des Rohbaus.

Kommen die Erwerber dieser Bauverpflichtung aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht oder nicht fristgerecht nach, steht der Stadt ein Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 456 ff. BGB zu, das durch Eintragung einer Rückkaufassungsvormerkung in Abteilung II des Grundbuches dinglich gesichert wird.

Des Weiteren steht der Stadt Wetzlar ein Wiederkaufsrecht zu, wenn die Erwerber das Grundstück innerhalb einer Frist von 3 Jahren, ohne die Bauverpflichtung einzuhalten, weiterveräußern oder ein Zwangsversteigerungsverfahren eingeleitet wird.

Die anlässlich einer Rückübertragung des Grundstückes auf die Stadt Wetzlar, infolge Ausübung des Wiederkaufsrechtes, entstehenden Kosten und Gebühren gehen ausschließlich zu Lasten der Erwerber.

Die Rückübertragung erfolgt zu dem vorstehend aufgeführten Gesamtpreis. Die Geltendmachung eines Zinsanspruches bei Rückübertragung ist ausgeschlossen. Bezüglich der Rückübertragung wird der Verkäuferin seitens der Erwerber Vollmacht erteilt, die Rückauflassung für die Vertragsbeteiligten vorzunehmen.

5.

Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen sowie die Grunderwerbsteuer tragen die Erwerber.

6.

Der Notar verpflichtet sich, den Antrag auf Eigentumsumschreibung erst dann dem Grundbuchamt vorzulegen, wenn seitens der Stadt Wetzlar bestätigt wird, dass der Kaufpreis gezahlt ist.

7.

In dem betreffenden Grundstück befinden sich keine Anschlüsse für Versorgungsleitungen (Strom und Wasser). Diese sind durch die Erwerber zu gegebener Zeit bei der enwag Energie- und Wassergesellschaft mbH zu beantragen und auf eigene Kosten herstellen zu lassen. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Gasversorgungsleitungen vorhanden sind und die Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes einzuhalten sind.

8.

Es wird darauf hingewiesen, dass Planungen zur Fortführung und Anbindung der Haupterschließungsstraße „Schattenlänge“ an die Landesstraße L 3451 bestehen. Aus diesem Grund sind bei Bauvorhaben an der Straße „Schattenlänge“ gegebenenfalls besondere Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 vorzusehen.

Die zu ergreifenden Schallschutzmaßnahmen sind in dem Schreiben "Anforderungen an den Schallschutz nach DIN 4109" dargelegt und den Erwerbern bekannt. Diese Vorgaben stellen einen wesentlichen Vertragsbestandteil dar und werden dem Grundstückskaufvertrag als Anlage beigelegt. Der Nachweis der Erfüllung der Anforderung ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

9.

Vor Beurkundung des notariellen Grundstückskaufvertrages ist eine Finanzierungsbestätigung eines Bankinstitutes für den Erwerb des Baugrundstücks sowie der Nebenkosten vorzulegen.

10.

Im Zusammenhang mit der Durchführung des Bauvorhabens ist das Bodenschutzkonzept der Stadt Wetzlar zu beachten. Ein Flyer mit entsprechenden Hinweisen liegt den Erwerbern vor.

11.

Der Deckenhöhenplan (Straße, Gehweg) wird zur Kenntnis genommen und dem Kaufvertrag als Vertragsbestandteil beigelegt.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder	47	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	47	Enthaltungen	0

**zu 16 Grundstücksverkauf
Herr Sebastian Gorek, 35398 Gießen
Vorlage: 1247/24 - II/84**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

Dem Verkauf des städtischen Baugrundstücks Gemarkung Münchholzhausen, Flur 2, Flurstück 245, Mischgebiet Schattenlänge, Am Sägewerk2/Schattenlänge 3 mit 800 qm, an Herrn Sebastian Gorek, Heerweg 19, 35398 Gießen, wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1.

Der Kaufpreis beträgt 205,00 €/qm
somit für 800 qm = **164.000,00 €**

Der Kaufpreis beinhaltet sämtliche Erschließungsbeiträge, insbesondere die infrastrukturelle Anbindung des Grundstückes an das öffentliche Versorgungs- und Verkehrsnetz, den Abwasserbeitrag, sowie den Kostenerstattungsbetrag für Ausgleichsmaßnahmen. Mit Zahlung des Gesamtkaufpreises gilt die Erschließungsbeitragspflicht gem. §§ 127 ff Bau-gesetzbuch in Verbindung mit der städtischen Erschließungsbeitragsatzung als endgültig abgelöst.

Zuzüglich zu diesem Kaufpreis sind zu entrichten:

- die Kanalhausanschlusskosten in Höhe von **6.308,04 €**
- sowie die Kosten für die archäologische
Untersuchung und Kampfmittelsondierung **11.023,42 €**

Gesamtkaufpreis: 181.331,46 €

2.

Der Gesamtkaufpreis ist innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsbeurkundung zur Zahlung fällig. Im Falle des Verzuges ist der Kaufpreis mit 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

3.

Kommt der Erwerber seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsabschluss nicht nach, steht der Stadt Wetzlar ein Rücktrittsrecht von dem abgeschlossenen Kaufvertrag zu. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des jetzigen Erwerbers.

4.

Der Erwerber verpflichtet sich, das Grundstück innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren, gerechnet ab dem Tage der Eigentumsumschreibung im Grundbuch, entsprechend den Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 08 für das Gebiet „Schattenlänge“ in der Gemarkung Münchholzhausen in Abstimmung mit dem Amt für Stadtentwicklung gemäß § 6 Baunutzungsverordnung zu bebauen und fertig zu stellen. Die Fertigstellung des Gebäudes bezieht sich auf den Baubeginn und Fertigstellung des Rohbaus.

Kommt der Erwerber dieser Bauverpflichtung aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht oder nicht fristgerecht nach, steht der Stadt ein Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 456 ff. BGB zu, das durch Eintragung einer Rückauffassungsvormerkung in Abteilung II des Grundbuches dinglich gesichert wird.

Des Weiteren steht der Stadt Wetzlar ein Wiederkaufsrecht zu, wenn der Erwerber das Grundstück innerhalb einer Frist von 3 Jahren, ohne die Bauverpflichtung einzuhalten, weiterveräußern oder ein Zwangsversteigerungsverfahren eingeleitet wird.

Die anlässlich einer Rückübertragung des Grundstückes auf die Stadt Wetzlar, infolge Ausübung des Wiederkaufsrechtes, entstehenden Kosten und Gebühren gehen ausschließlich zu Lasten des Erwerbers.

Die Rückübertragung erfolgt zu dem vorstehend aufgeführten Gesamtpreis. Die Geltendmachung eines Zinsanspruches bei Rückübertragung ist ausgeschlossen. Bezüglich der Rückübertragung wird der Verkäuferin seitens des Erwerbers Vollmacht erteilt, die Rückauffassung für die Vertragsbeteiligten vorzunehmen.

5.

Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen sowie die Grunderwerbsteuer trägt der Erwerber.

6.

Der Notar verpflichtet sich, den Antrag auf Eigentumsumschreibung erst dann dem Grundbuchamt vorzulegen, wenn seitens der Stadt Wetzlar bestätigt wird, dass der Kaufpreis gezahlt ist.

7.

In dem betreffenden Grundstück befinden sich keine Anschlüsse für Versorgungsleitungen (Strom und Wasser). Diese sind durch den Erwerber zu gegebener Zeit bei der enwag Energie- und Wassergesellschaft mbH zu beantragen und auf eigene Kosten herstellen zu lassen. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Gasversorgungsleitungen vorhanden sind und die Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes einzuhalten sind.

8.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haupteerschließstraße „Schattenlänge“ bis zur Landesstraße L 3451 ausgebaut werden könnte. Aus diesem Grund sind bei Bauvorhaben an der Straße „Schattenlänge“ gegebenenfalls besondere Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 vorzusehen.

Die eventuell zu ergreifenden Schallschutzmaßnahmen sind in der schallschutztechnischen Untersuchung „Verkehrslärm“ für das Baugebiet „Schattenlänge“ durch die Fa. Konzept dB plus GmbH dargelegt und ist dem Erwerber bekannt. Diese Vorgaben stellen einen wesentlichen Vertragsbestandteil dar und werden dem Grundstückskaufvertrag als Anlage beigelegt. Der Nachweis der Erfüllung der Anforderung ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

9.

Vor Beurkundung des notariellen Grundstückskaufvertrages ist eine Finanzierungsbestätigung eines Bankinstitutes für den Erwerb des Baugrundstücks sowie der Nebenkosten vorzulegen.

10.

Im Zusammenhang mit der Durchführung des Bauvorhabens ist das Bodenschutzkonzept der Stadt Wetzlar zu beachten. Ein Flyer mit entsprechenden Hinweisen liegt dem Erwerber vor.

11.

Der Deckenhöhenplan (Straße, Gehweg) wird zur Kenntnis genommen und dem Kaufvertrag als Vertragsbestandteil beigelegt.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder	47	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	47	Enthaltungen	0

**zu 17 Bildung eines Wahlvorbereitungsausschusses
gemäß § 42 Abs. 2 und 4 HGO
Vorlage: 1274/24 - I/400**

StR Kortlüke verließ für die Beratung der TOP 17, 17.1 und 17.2 aufgrund § 25 HGO den Plenarsaal.

StvV V o l c k rief die Vorlagen 1274/24 - I/400 (Antrag der AfD-Fraktion), 1283/24 - I/401 (Antrag der CDU-Fraktion) und 1284/24 - I/402 (Antrag von Die FRAKTION) auf.

Stv. M u l c h erläuterte den Antrag der AfD-Fraktion sowie die Hintergründe für die Bildung eines Wahlvorbereitungsausschusses und betonte die Bedeutung der Handlungsfähigkeit einer Kommune. Dabei hob er die Gründe hervor, die aus Sicht der AfD für eine Neubesetzung sprechen. Er bat im Interesse der Wetzlarer Bürger um Zustimmung des Antrags, der die einzig richtige Möglichkeit und Vorgehensweise darstelle.

FrkV Z ü h l s d o r f - M i c h e l verwies auf den Koalitionsvertrag und zeigte die zur Verfügung stehenden Varianten und die sich daraus ergebenden Folgen auf. Sie erklärte, dass sich die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen angesichts der laufenden Projekte und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit für die Weiterführung der Amtsgeschäfte ausspreche. Sie kündigte an, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sowohl den Antrag der AfD-Fraktion als auch den Antrag der CDU-Fraktion ablehnen werde.

FrkV H u n d e r t m a r k erläuterte die Beweggründe für den Antrag der CDU-Fraktion und die Wichtigkeit der geordneten Fortführung der Verwaltung. Dabei schilderte er das Ansinnen der CDU, unnötige finanzielle Belastungen von der Stadt abzuwenden, was die Möglichkeit der Wiederwahl und einer Neuwahl ausschließe. Aus dem Grund plädierte er für die Nichtweiterführung der Geschäfte und die Verteilung der Fachbereiche auf ehrenamtliche Dezernenten. Die Konsequenz daraus sei, den Antrag der AfD abzulehnen und dem Antrag der CDU zuzustimmen, wofür er warb. Er beantragte eine geheime Wahl.

Stv. V o l c k erklärte, dass eine geheime Wahl für eine Abstimmung beantragt worden sei, was die HGO jedoch nicht ermögliche. Bei dem Antrag handele es sich aus seiner Sicht nicht um eine Wahl, sondern um eine Abstimmung und diese müsse immer öffentlich sein.

FrkV H u n d e r t m a r k meldete sich zur Geschäftsordnung und bat um eine Sitzungsunterbrechung, um die gegensätzlichen rechtlichen Auffassungen zu den entsprechenden Paragraphen der HGO zu klären.

Vor der Sitzungsunterbrechung wies OB W a g n e r darauf hin, dass gemäß § 54 HGO eine geheime Abstimmung unzulässig sei und erläuterte die Ausnahmen dazu. Im vorliegenden Antrag der CDU gehe es um eine Abstimmung und nicht um eine Wahl.

StvV V o l c k unterbrach die Sitzung und rief den Ältestenrat zusammen.

S i t z u n g s u n t e r b r e c h u n g (10 Minuten)

StvV V o l c k setzte die Sitzung fort. Er erklärte das weitere Verfahren und stellte klar, dass der Antrag der CDU keine Wahl, sondern eine Abstimmung beinhalte, die öffentlich erfolgen müsse. Er kündigte an, dass zuerst über den Antrag der AfD-Fraktion und anschließend über den Antrag der CDU-Fraktion abgestimmt werde.

FrkV Dr. B ü g e r erklärte, dass die FDP-Fraktion bei Aufrechterhaltung aller Anträge diese ablehnen werde, schilderte die Hintergründe dazu und berief sich auf die Koalitionsvereinbarung. Es lägen keine Gründe für einen Wahlvorbereitungsausschuss oder eine Neuwahl vor, da finanzielle Aspekte und der Nutzen der Bürger bei der Betrachtung im Vordergrund stehen müssten. Er erklärte weiter, dass die Position des Stadtrates aufgrund der Stärkeverhältnisse Bündnis 90/Die Grünen zustehe. Aus diesen Gründen sei der Antrag der CDU abzulehnen. Den Antrag von Die FRAKTION werde die FDP-Fraktion aufgrund von Unzulässigkeit ablehnen.

Stv. T s c h a k e r t bezweifelte, dass die laufenden Amtsgeschäfte mit nur drei hauptamtlichen Dezernenten bewältigt werden können, da die Kommunen vor einer Vielzahl komplexer Herausforderungen stünden. Eine ehrenamtliche Besetzung reiche nicht aus, um die Stadt zukunftsfähig zu gestalten. Daher sehe die SPD-Fraktion in der temporären Weiterführung der Amtsgeschäfte durch den bisherigen Amtsinhaber, der die anstehenden Aufgaben und Projekte kennt, die einzige wirtschaftliche und sinnvolle Alternative.

Stv. S c h a u s kritisierte, dass bei den Diskussionen nicht die Inhalte, sondern die Personen und die Besetzung der hauptamtlichen Stellen im Vordergrund stünden. Er befürworte eine einheitliche Wahlzeit für hauptamtliche Beigeordnete und das Parlament, um solche Diskussionen künftig zu vermeiden.

Stv. S c h a u s schlug vor, von den Möglichkeiten des § 41 HGO Gebrauch zu machen und diese Vorgehensweise analog auch für den Bürgermeister anzuwenden. Er erklärte, dass er die Anträge der CDU-Fraktion und der AfD-Fraktion ablehnen werde.

StvV V o l c k rief zunächst den Antrag der AfD-Fraktion, **Vorlage 1274/24 - I/400**, zur Abstimmung auf. **Abstimmungsergebnis siehe Ende TOP 17**

Anschließend rief StvV V o l c k den Antrag der CDU-Fraktion, **Vorlage 1283/24 - I/401**, zur Abstimmung auf. **Abstimmungsergebnis siehe TOP 17.1**

StvV V o l c k bat OB Wagner um seine Einschätzung zum Antrag von Die FRAKTION, der aus seiner Sicht in die Rechte des Oberbürgermeisters eingreife.

OB W a g n e r erklärte, dass § 41 HGO die Weiterführung der Amtsgeschäfte vorsehe. Die Verpflichtung des ausscheidenden Stadtrates betrage drei Monate, andernfalls erfolge eine Beauftragung bis zur Einführung eines Nachfolgers. Entscheidungsmöglichkeiten für die Stadtverordneten bestünden ausschließlich für die Nichtweiterführung der Amtsgeschäfte.

Er teilte mit, dass er im Hinblick auf die anstehenden Aufgaben und laufenden Projekte des Dezernats die Weiterführung der Amtsgeschäfte vornehmen werde und erläuterte die Gründe dafür. Er führte weiter aus, dass die Kompetenz für die Beauftragung zur Weiterführung der Amtsgeschäfte beim Oberbürgermeister liege und daher kein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung notwendig sei.

StvV V o l c k sprach den Antrag von Die FRAKTION an und schilderte, dass entweder eine Abstimmung darüber erfolgen oder ein Antrag auf Nichtbefassung gestellt werden könne. Aus dem Plenum wurde der Antrag auf Nichtbefassung des Antrags von Die FRAKTION gestellt. Dagegen erhoben sich keine Widersprüche und StvV V o l c k rief zur Abstimmung auf Nichtbefassung der **Vorlage 1284/24 - I/402** auf. **Abstimmungsergebnis siehe TOP 17.2**

Die Stadtverordnetenversammlung lehnte den Antrag (1274/24 - I/400) ab.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder	47	Nein-Stimmen	43
Ja-Stimmen	4	Enthaltungen	0

**zu 17.1 Nichtweiterführung der Amtsgeschäfte durch Stadtrat Kortlüke
Vorlage: 1283/24 - I/401**

Gemeinsame Beratung mit TOP 17 – siehe Protokollierung dort.

Die Stadtverordnetenversammlung lehnte den Antrag ab.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder	47	Nein-Stimmen	36
Ja-Stimmen	11	Enthaltungen	0

**zu 17.2 Weiterführung der Amtsgeschäfte durch Stadtrat Kortlüke
Vorlage: 1284/24 - I/402**

Gemeinsame Beratung mit TOP 17 – siehe Protokollierung dort.

Die Stadtverordnetenversammlung wird sich mit diesem Fraktionsantrag nicht befassen.

Abstimmung über die Nichtbefassung:

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder	47	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	44	Enthaltungen	3

**zu 18 Amtseinführung und Verpflichtung eines ehrenamtlichen Stadtrates
gemäß § 46 HGO**

OB **W a g n e r** verkündete, dass Stv. Christoph Schäfer für die verstorbene Stadträtin Dorothea Marx in den Magistrat nachrücke und verlas die Ernennungsurkunde, die er anschließend an Stv. Schäfer aushändigte.

StvV **V o l c k** erklärte, dass Stv. Schäfer den Verzicht auf sein Mandat in der Stadtverordnetenversammlung erklärt habe. Er vereidigte Stv. Schäfer und verpflichtete ihn zur gewissenhaften Erfüllung seiner Aufgaben.

zu 19 **Verschiedenes**

Haushalt 2025

StvV **V o l c k** kündigte an, dass eine Abfrage bzgl. der benötigten gedruckten Exemplare des Haushaltes 2025 an alle Stadtverordneten erfolgen werde und bat um Rückmeldung an das Büro der Stadtverordnetenversammlung.

StvV **V o l c k** schloss die 29. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, bedankte sich für die Teilnahme und wünschte einen schönen Abend.

Der Stadtverordnetenvorsteher:

Die Schriftführerin:

V o l c k

H ü b s c h e n